

Bielefeld, 23. Juni 2020
/223/231

Anpassung der Umsatzsteuersätze ab dem 01.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bewältigung der Corona-Krise hat die sich Große Koalition auf ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie ein Zukunftspaket geeinigt. Ein zentrales Element zur Stärkung der Konjunktur und Wirtschaftskraft soll dabei die befristete Absenkung des regulären Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 16 % bzw. des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % auf 5 % in der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 darstellen. Diese Absenkung der Umsatzsteuersätze führt zu einem kurzfristigen Handlungsbedarf in den Unternehmen, da Systeme und Prozesse angepasst werden müssen. Insbesondere die folgenden Aspekte sind dabei zu beachten:

- Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, wann die Leistung **tatsächlich ausgeführt** worden ist. Hier ist bei einer Lieferung auf den Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht und bei einer sonstigen Leistung auf Zeitpunkt der Vollendung der Leistung abzustellen. Damit ist weder der Tag der Rechnungstellung noch der Tag der Zahlung maßgeblich!

Diplom-Kaufmann
Friedrich von Hollen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2019)

Dieter Rott
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2017)

Elisabeth Hartge
Steuerberaterin
Fachberaterin für Controlling
und Finanzwirtschaft

Finanzwirt
André Schetzke
Rechtsanwalt

Diplom-Kaufmann
Dr. Max Domeier jr.
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Finanzwirt
Dirk Jostes
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
Stefan Köhn
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Dominik Moch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann
Dr. Sven Meier
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)
Edeltraud Altenseuer *
Steuerberaterin

Diplom-Kauffrau
Nina Neumann *
Steuerberaterin

Diplom-Wirtschaftsinformatiker
Sebastian Pollmanns *
Steuerberater

* Angestellte nach
§ 58 StBerG

H R P
von Hollen, Rott und Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Oberntorwall 16 – 18
33602 Bielefeld
Postfach 10 15 03
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de
www.hrp-bielefeld.de

Partnerschaftsregister
AG Essen PR 1629

USt-IdNr.: DE247732143

Bank	Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG	Deutsche Bank AG	Sparkasse Bielefeld	Commerzbank AG
BLZ	478 601 25	480 700 24	480 501 61	480 800 20
Konto	3 534 567 401	2 480 333	90 50	190 334 400
BIC	GENODEM1GTL	DEUTDE33	SPBIDE33XXX	DRESDEFF480
IBAN	DE61 4786 0125 3534 5674 01	DE47 4807 0024 0248 0333 00	DE25 4805 0161 0000 0090 50	DE58 4808 0020 0109 3344 00

Es ergibt sich grundsätzlich die folgende Übersicht der anzuwendenden Steuersätze:

	Bis zum 30.06.2020 ausgeführte Leistungen	Zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 ausge- führte Leistungen	Ab 01.01.2021 ausge- führte Leistungen
Regelsteuersatz	19 %	16 %	19 %
Ermäßigter Steuersatz	7 %	5 %	7 %

- Vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 ist für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Getränke sind von der Steuersenkung allerdings ausgenommen. Für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen gelten somit im genannten Zeitraum folgende Steuersätze:
 - Bis zum 30.06.2020 ausgeführte Leistungen 19 %
 - Zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen 5 %
 - Zwischen 01.01.2021 und 30.06.2021 ausgeführte Leistungen 7 %
 - Ab dem 01.07.2021 ausgeführte Leistungen 19 %
- Bei Anzahlungen, die zwar vor dem 01.07.2020 vereinnahmt werden, jedoch Leistungen betreffen, die im Übergangszeitraum erbracht werden, ist auf diese grundsätzlich der bisherige Steuersatz von 19 % bzw. 7 % anzuwenden. Wird die Leistung dann zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 erbracht, unterfällt das gesamte Entgelt jedoch dem verminderten Steuersatz, was auf der Schlussrechnung entsprechend berücksichtigt werden muss.
- Sämtliche Kassen- und ERP-Systeme sind auf die abgesenkten Steuersätze anzupassen.
- Je nachdem, welchen Lösungsweg der Anbieter Ihrer Buchhaltungssoftware wählt, um die geänderten Umsatzsteuersätze in Ihrer Buchhaltung abbilden zu können, kann es notwendig sein, neue Konten für die angepassten Steuersätze einzurichten. Eine schlichte Umbenennung der bisher verwendeten Konten reicht jedenfalls nicht aus.
- Im Rahmen der Rechnungseingangsprüfung ist darauf zu achten, dass für Eingangsleistungen im Zeitraum zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 der abgesenkte Steuersatz ausgewiesen wird. Sollte für eine bezogene Leistung irrtümlich weiter der alte Steuersatz angewendet worden sein, liegt in Höhe der Differenz ein zu hoher Steuerausweis vor, der nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.
- Bei Dauerleistungen, z.B. Miet- oder Leasingverträgen, ist darauf zu achten, dass, soweit in den diesbezüglichen Verträgen Bruttoentgelte vereinbart wurden, diese für Leistungszeiträume ab Juli 2020 entsprechend an die geänderte Rechtslage angepasst und die Preise für die Leistungen ggf. neu kalkuliert werden müssen, vorausgesetzt, dass der Vorteil der Steuersatzsenkung an den Kunden weitergegeben werden soll.

Wir hoffen, dass wir Ihnen einen ersten Überblick über die ab dem 01.07.2020 geltenden Regelungen verschaffen konnten und stehen Ihnen für Rückfragen wie gewohnt jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB